

ZAP-Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. Martin Henssler und Akademischer Rat Dr. Christian Deckenbrock, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln

Diese Ausgabe des Gesetzgebungsreports schließt an den in ZAP 2012, 151 ff. veröffentlichten Überblick an. Auch dieses Mal werden neben den wichtigsten der im vergangenen Kalenderjahr verabschiedeten oder in Kraft getretenen Gesetze die aus anwaltlicher Sicht bedeutsamsten Gesetzesvorhaben vorgestellt. Das Schicksal dieser Vorhaben wird sich bald entscheiden: Da im September dieses Jahres die Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag anstehen, müssen die Gesetzgebungsverfahren zügig zum Abschluss gebracht werden, wenn die Vorschläge nicht dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer fallen sollen.

I. Verkündete Gesetze

1. Mietrechtsreform

Am 13. 12. 2012 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG; BT-Drucks. 17/10485 i. d. F. von BT-Drucks. 17/11894) verabschiedet. Nachdem es am 1. 2. 2013 auch den Bundesrat passiert hat, wird es abhängig vom Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 1. 4. oder 1. 5. 2013 in Kraft treten. Das Gesetz betrifft zunächst die energetische Modernisierung von Wohnraum. Um hierfür Anreize für Vermieter zu setzen, kann ein eventuell wegen der Baumaßnahmen bestehender Minderungsanspruch bei energetischen Sanierungen künftig erst ab dem vierten Monat geltend gemacht werden. Gesetzlich geregelt wird das sog. Contracting (gewerbliche Wärmelieferung durch ein spezialisiertes Unternehmen). Der Vermieter kann zukünftig die Übertragung ohne Zustimmung des Mieters vornehmen, wenn die Umstellung kostenneutral erfolgt. Um „Mietnomadentum“ effektiver zu bekämpfen, müssen die Gerichte Räumungssachen künftig vorrangig bearbeiten. Der Mieter

kann außerdem vom Gericht aufgefordert werden, für die während langwieriger Gerichtsverfahren auflaufenden Nutzungsentgelte eine Sicherheit zu stellen. Kommt er dieser Anordnung nicht nach, kann die Wohnung vom Vermieter im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geräumt werden. Zudem kann die Räumung darauf beschränkt werden, den Schuldner aus dem Besitz der Wohnung zu setzen, ohne gleichzeitig die Gegenstände in der Wohnung wegschaffen und einlagern zu müssen („Berliner Räumung“). Ferner soll der Schutz vor Eigenbedarfskündigungen für drei Jahre auch dann greifen, wenn eine Personengesellschaft ein Mietshaus von vornherein mit dem Ziel erwirbt, die Wohnungen zum Nutzen ihrer Mitglieder in Eigentumswohnungen umzuwandeln. Um auf den Anstieg der Mieten in Ballungsräumen flexibel reagieren zu können, werden die Bundesländer ermächtigt, in Gebieten mit knappem Wohnraumangebot die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete von 20 auf 15 % abzusenken.

2. Patientenrechte

Nachdem das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (BT-Drucks. 17/10488 i. d. F. von BT-Drucks. 17/11710) am 29. 11. 2011 vom Bundestag verabschiedet worden ist und den Bundesrat am 1. 2. 2013 passiert hat, wird es in Kürze in Kraft treten. Regelungsanliegen ist es, vorhandenes Recht und Richterrecht übersichtlicher darzustellen. So regeln die ins BGB neu eingefügten §§ 630a ff. BGB nunmehr speziell den Behandlungsvertrag (nicht nur mit Ärzten, sondern auch mit anderen Heilberufen wie Heilpraktikern, Hebammen, Psycho- oder Physiotherapeuten). Festgeschrieben wird u. a., dass Patienten verständlich und umfassend informiert werden müssen, insbesondere über erforderliche Untersuchungen, Diagnosen und beabsichtigte Therapien. Die Patienten sind gesondert auf Kosten für Leistungen hinzuweisen,

die von den Leistungsträgern nicht aufgefangen werden. Ausdrücklich gesetzlich geregelt wird auch, dass ein Patient grundsätzlich rechtzeitig vor der Durchführung einer medizinischen Maßnahme in einem persönlichen Gespräch umfassend über die konkrete Behandlung und die sich daraus ergebenden Risiken aufzuklären ist. Patienten steht ein gesetzlicher Anspruch auf vollständige Einsicht in ihre Patientenakte zu. In Gesetzesform gegossen werden auch die von der Rechtsprechung entwickelten Beweiserleichterungen bei Behandlungsfehlern. So muss sich der Behandelnde etwa bei „groben“ Behandlungsfehlern seinerseits entlasten und beweisen, dass der nachgewiesene Behandlungsfehler nicht generell geeignet war, die eingetretene Gesundheitsschädigung zu verursachen. Kommt es zu einem Behandlungsfehler, müssen die Kranken- und Pflegekassen ihre Versicherten bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen (Einholung medizinischer Gutachten) unterstützen. Bei Leistungsentscheidungen der Krankenkassen werden Fristen (zwischen drei und sechs Wochen) eingeführt. Entscheidet eine Krankenkasse ohne hinreichende Begründung nicht fristgemäß, können sich Versicherte auf Kosten der Krankenkasse die Leistung selbst beschaffen.

3. Scheidung von Alteen

Das Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. 11. 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts und des materiellen Unterhaltsrechts (BT-Drucks. 17/10492 i. d. F. von BT-Drucks. 17/11885) bringt im Wesentlichen Änderungen des Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG) mit sich. Teil des Gesetzespakets ist aber auch eine Änderung des § 1578b BGB, durch die bedürftige Ehegatten nach der Scheidung einer sog. Althe besser geschützt werden sollen. Mit Wirkung vom 1. 3. 2013 wird klar gestellt, dass die Gerichte die Dauer der Ehe bei der Unterhaltsentscheidung maßgeblich mitberücksichtigen müssen (vgl. bereits BGH NJW 2011, 147).

4. Straffreiheit von Beschneidungen von Jungen

Im vergangenen Frühjahr hatte ein Urteil des LG Köln (NJW 2012, 2128), nach dem die Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen männlichen Kleinkindes trotz Zustimmung der Eltern den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfülle, eine kontroverse rechtspolitische Debatte über die Reichweite des elterlichen Erziehungsrechts und der Glaubensfreiheit ausgelöst. Mit dem am 28. 12. 2012 in Kraft getretenen Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes v. 20. 12. 2012 (BGBl. I, S. 2749) schafft der Gesetzgeber zügig Rechtssicherheit. Nach dem neu eingefügten § 1631 d BGB (dazu RIXEN NJW 2013, 257) können Eltern in die Beschneidung ihres Sohnes einwilligen, solange diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wird. In den ersten sechs Monaten nach der Geburt darf auch eine Person, die von einer Religionsgemeinschaft dafür vorgesehen ist – wie etwa ein jüdischer Beschneider – eine Beschneidung durchführen, wenn er entsprechend ausgebildet und wie ein Arzt befähigt ist.

5. Kostenfallen im Internet

Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes v. 10. 5. 2012 (BGBl. I, S. 1084) hat eine Änderung des § 312g BGB mit sich gebracht. Sie soll eine missbräuchliche Kostenbelastung der Internetnutzer verhindern und sicherstellen, dass nur derjenige einem Zahlungsanspruch ausgesetzt ist, der die Kostenpflicht auch kennt. Internetanbieter müssen seit dem 1. 8. 2012 mit deutlichem Hinweis über den genauen Preis informieren. Der Verbraucher ist zur Zahlung nur verpflichtet, wenn er durch Mausclick bestätigt, dass er den Hinweis auf Preis, Lieferkosten, Mindestlaufzeiten sowie wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung zur Kenntnis genommen hat (sog. Buttonlösung). Zu Einzelheiten SCHNEIDER ZAP F. 3, S. 277; zu Problemen bei der Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben im Webshop BERGT NJW 2012, 3541.

6. Änderungen des Telekommunikationsgesetzes

Wichtige Verbraucherschützende Elemente enthält auch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen v. 3. 5. 2012 (BGBl. I, S. 958), das im Wesentlichen am 10. 5. 2012 in Kraft getreten ist (zu Einzelheiten HOLZNAGEL NJW 2012, 1622). So sind die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten bei einem Umzug des Verbrauchers verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit diese dort angeboten wird. Hierfür kann der Anbieter lediglich ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (anders noch BGH NJW-RR 2011, 916). Außerdem können Mobilfunkkunden jetzt ihre Rufnummer unabhängig von der konkreten Vertragslaufzeit jederzeit zu einem neuen Anbieter mitnehmen. Kostenpflichtige Warteschleifen dürfen nur noch bei Ortsnetzziffernummern, herkömmlichen Mobilfunkrufnummern und entgeltfreien Rufnummern uneingeschränkt eingesetzt werden. In den übrigen Fällen, etwa bei allen Sonderrufnummern, dürfen Warteschleifen nur noch genutzt werden, wenn entweder der Anruf einem Festpreis unterliegt oder der Angerufene die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt.

7. Mediationsgesetz

Zum 26. 7. 2012 ist das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung v. 21. 7. 2012 (BGBl. I, S. 1577) in Kraft getreten. Wichtigster Teil des Gesetzespakets ist das Mediationsgesetz (MediationsG) als ein Berufsgesetz für Mediatoren (s. zu Einzelheiten HENSSLER/DECKENBROCK DB 2012, 159; NOTTHOFF ZAP F. 23, S. 951; DITLER/ENGEL ZAP F. 23, S. 957). Es erstreckt anwaltliche

Kernpflichten (Verschwiegenheitspflicht, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen) auch auf nicht-anwaltliche Mediatoren. Mit dem „einfachen“ und dem „zertifizierten Mediator“ sieht das Gesetz zwei Qualifikationsstufen vor. Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung im Umfang von mindestens 120 Stunden bei einem zertifizierten Ausbildungsinstitut durchlaufen hat. Detaillierte Anforderungen an die Ausbildung sollen in einer für dieses Jahr angekündigten Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) geregelt werden. Um die Bezeichnung zertifizierter Mediator führen zu dürfen, muss allerdings weder ein förmliches Zulassungsverfahren durchlaufen werden noch sind bürokratische Hürden für die Anerkennung vorgesehen.

Das MediationsG wird flankiert durch Regelungen in verschiedenen Verfahrensordnungen, die eine Förderung der Mediation anstreben. Jede Klageschrift soll nunmehr Angaben enthalten, ob der Klage ein Mediationsverfahren vorausgegangen ist bzw. warum es unterlassen wurde (§ 253 Abs. 3 ZPO). Lange gerungen haben Bundestag und Bundesrat um die vom Bundestag beschlossene Aufgabe der Förderung der gerichtlichen Mediation und ihre Überführung in ein erweitertes Güterichterkonzept. Im Vermittlungsausschuss ist jedoch auf Wunsch der Bundesländer klargestellt worden, dass der Güterichter – auch wenn die Bezeichnung Mediator allein außergerichtlichen Streit-schlichtern vorbehalten bleibt – alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen darf. Aufgenommen wurde auch eine Öffnungsklausel, mit der die Länder ermächtigt werden, die Gebühren beim einvernehmlichen Abschluss eines Gerichtsverfahrens zu ermäßigen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften v. 5. 12. 2012 (BGBl. I, S. 2418) wird in seinen wesentlichen Teilen zum 1. 1. 2014 in Kraft treten. Bislang sind im Zivilprozess einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens Rechtsbehelfsbelehrungen –

anders als etwa im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – nicht vorgeschrieben. Durch die Änderung soll der Rechtsschutz im Zivilprozess verbessert und Bürgern die fristgerechte Einlegung von Rechtsbehelfen erleichtert werden. Anders als ursprünglich beabsichtigt wird die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung grundsätzlich auf Verfahren beschränkt, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben ist. Ausnahmsweise muss eine Rechtsbehelfsbelehrung aber auch in Verfahren mit obligatorischer anwaltlicher Vertretung erteilt werden, wenn aufgrund der Verfahrenssituation, wie etwa bei Versäumnisurteilen und Beschlüssen im einstweiligen Rechtsschutz, die Beratung und Belehrung durch einen Rechtsanwalt nicht gewährleistet ist. Weil im Kostenrecht die Interessen des Rechtsanwalts und seines Mandanten divergieren können, wird hier eine generelle Rechtsbelehrungspflicht eingeführt. Fehlt eine Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese fehlerhaft, wird vermutet, dass die Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, einschlägige Fristen einzuhalten, und so eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermöglicht.

Im Kontext der Rechtsbehelfsbelehrung überraschend, für die Praxis aber bedeutsamer Teil des Gesetzespakets ist die Beibehaltung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs (§ 19 Abs. 2 InsO). Damit bleibt auch künftig eine Überschuldung ausgeschlossen, wenn die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Die Entfristung dieser ursprünglich nur bis Ende 2013 geltenden Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der derzeit geltende Überschuldungsbegriff in der Praxis bewährt hat.

9. Zwangsvollstreckung

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung v. 29. 7. 2009 (BGBl. I, S. 2258) wurde bereits im ZAP-Gesetzgebungsreport 2010 vorgestellt (ZAP 2010, 199, 201). Weil die Reform aber erst zum 1. 1. 2013 in Kraft getreten ist, sei ein nochmaliger Hinweis erlaubt (s. auch den Überblick bei VOLLKOMMER NJW 2012, 3681). Die Informationsgewinnung über das Vermögen des Schuldners wurde von vorangehenden (erfolglosen) Pfändungsversuchen

entkoppelt. Gerichtsvollzieher können nun unter bestimmten Voraussetzungen von dritter Seite Informationen über die Vermögensverhältnisse von Schuldern erhalten und Fremdauskünfte etwa bei den Trägern der Rentenversicherung, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt über ein Arbeitsverhältnis, Konten, Depots oder Kraftfahrzeuge des Schuldners einholen. Gleichzeitig wurde das Verfahren zur Abgabe der Vermögenserklärung (bislang: „eidesstattliche Versicherung“) und die Verwaltung der Informationen, die jetzt zentralisiert und elektronisch erfolgt, modernisiert.

10. Erleichterungen für Kleinunternehmen im Bilanzrecht

Mit Wirkung zum 28. 12. 2012 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14. 3. 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) v. 20. 12. 2012 (BGBl. I, S. 2751) in Kraft getreten. Es bringt für die etwa 500.000 kleinen Unternehmen in Deutschland, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z.B. GmbH & Co. KG) organisiert sind, weitere Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung mit sich, soweit sie an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten: Umsatzerlöse bis 700.000 €, Bilanzsumme bis 350.000 € sowie im Jahresdurchschnitt zehn beschäftigte Arbeitnehmer (vgl. § 267a HGB). Nach der Neuregelung können Kleinunternehmen auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (unter anderem zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Darüber hinaus werden weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata). Zudem muss der Jahresabschluss nicht mehr im Bundesanzeiger veröffentlicht, sondern lediglich hinterlegt und dann auf Anfrage Dritter kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Erleichterungen

gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30. 12. 2012 liegt, erstmals also für Geschäftsjahre mit dem Abschlussstichtag 31. 12. 2012. Praktisch bedeutsam ist die Regelung u.a. für die Rechtsanwalts-GmbH, da solche Gesellschaften zwar häufig Umsätze von deutlich mehr als 700.000 € erzielen, aber als typischerweise vermögensarme Dienstleistungsgesellschaften nicht selten eine unter 350.000 € liegende Bilanzsumme haben und weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigen.

11. Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Das Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften v. 19. 10. 2012 (BGBl. I, S. 2182) ist in seinen wesentlichen Teilen am 1. 11. 2012 in Kraft getreten. Die Neuregelung war notwendig, weil das bisherige, von 2005 stammende alte Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG; dazu MEIXNER ZAP F. 8, S. 409 ff.) zum 31. 10. 2012 ausgelaufen ist. Mit dem neuen Gesetz, das erneut befristet wird (dieses Mal auf acht Jahre), ist der Anwendungsbereich des KapMuG ausgeweitet worden, da auf die Unterscheidung zwischen unmittelbarer oder bloß mittelbarer Bedeutung der öffentlichen Kapitalmarktinformation für den Anspruch (vgl. dazu BGHZ 177, 88) verzichtet wird. In seiner aktuellen Fassung greift das KapMuG auch für solche Verfahren, in denen ein Anspruch auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Verletzung der Pflicht zur Aufklärung über den falschen oder irreführenden Charakter von öffentlichen Kapitalmarktinformationen gestützt wird. Vereinfacht wurde auch der Zugang zum Musterverfahren. Inzwischen können Kapitalanleger beim zuständigen OLG einen Anspruch zum Musterverfahren anmelden und dadurch etwa bewirken, dass die Verjährung ihres Anspruchs gehemmt wird. Damit können sie den Ausgang des Musterverfahrens abwarten und erst danach entscheiden, ob sie Klage erheben. Darüber hinaus wurde der Vergleichsabschluss im Musterverfahren vereinfacht und die Eröffnung des Musterverfahrens und seine Erledigung durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen beschleunigt. Zu Einzelheiten s. VON BERNUTH/KREMER NZG 2012, 890; MEIXNER ZAP F. 8, S. 479 ff.

12. Weitere Gesetzesänderungen im Überblick

Ergänzend sei auf Beiträge zu weiteren, für den Leserkreis der ZAP möglicherweise interessanten Gesetzesänderungen verwiesen, die hier aus Platzgründen nicht näher vorgestellt werden können: zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention v. 22. 12. 2012 (BGBl. I, S. 2959) und seine Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis vgl. KLUGMANN NJW 2012, 641; zum Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts v. 6. 12. 2011 (BGBl. I, S. 2481) vgl. MEIXNER ZAP F. 8, S. 471 ff.; zum Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht v. 25. 6. 2012 (BGBl. I, S. 1374) vgl. SCHORK NJW 2012, 2694 und zum Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation v. 15. 3. 2012 (BGBl. I, S. 476) vgl. ZAP 2012, 892.

II. Gesetzesvorhaben

1. Kostenrechtsmodernisierung

Zum 1. 7. 2013 soll es zu einer Erhöhung der Anwaltsgebühren kommen. Dies sieht jedenfalls der Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG; BT-Drucks. 17/11741) vor. Neben der linearen und strukturellen Anpassung der zuletzt zum 1. 7. 2004 angehobenen Vergütung für Rechtsanwälte ist die Ablösung der Kostenordnung durch ein neues Gerichts- und Notarkostengesetz sowie die Anhebung der im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelten Honorarsätze für Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer sowie der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen geplant. Gleichzeitig soll die Justizverwaltungskostenordnung zu einem modernen Justizverwaltungskostengesetz weiterentwickelt werden, was insbesondere Erhöhungen bei den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren mit sich brächte.

Weitere kostenrechtliche Änderungen sollen mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (BT-Drucks. 17/11472) verwirklicht werden. Der miss-

bräuchlichen Inanspruchnahme von PKH soll dadurch entgegengewirkt werden, dass die Gerichte künftig die Bedürftigkeit der Antragsteller umfassend aufklären können. Die Länderhaushalte sollen zudem durch die Absenkung von Freibeträgen, die Verlängerung der Ratenzahlungshöchstdauer um zwei Jahre und die Neuberechnung der PKH-Raten entlastet werden. Schließlich sollen Änderungen der Vorschriften zur Anwaltsbeordnung in Scheidungssachen und im arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie die beabsichtigte Möglichkeit zur Teilaufhebung der PKH die Antragsteller stärker als bisher an der Finanzierung der Prozesskosten beteiligen. Auch im Bereich der Beratungshilfe soll eine Entlastung der öffentlichen Kassen erreicht werden, etwa indem ein Erinnerungsrecht der Staatskasse eingeführt und die vorherige Antragstellung zum Regelfall erhoben wird, um so eine höhere Erledigungsquote von Beratungshilfefällen direkt bei den Gerichten zu ermöglichen. Für den bedürftigen Bürger sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Beratungshilfe künftig in allen rechtlichen, somit auch in steuerrechtlichen Angelegenheiten (vgl. BVerfG NJW 2009, 209) gewährt werden kann. Um dies zu gewährleisten, soll der Kreis der die Beratungshilfe leistenden Personen über die Rechtsanwälte hinaus ausgedehnt werden.

2. Elektronischer Rechtsverkehr

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BR-Drucks. 818/12) will die Bundesregierung das Potenzial der jüngeren technischen Entwicklungen auch auf prozessualen Gebiet nutzen. Sichergestellt werden soll durch entsprechende bundeseinheitliche Regelungen in der ZPO der elektronische Zugang zur Justiz und eine anwenderfreundliche elektronische Kommunikation, ohne dass hierfür eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig ist. Dabei soll jedes Bundesland innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren durch Rechtsverordnung selbst bestimmen, wann genau die Änderungen in Kraft treten sollen. Als spätester Zeitpunkt ist der 1. 1. 2022 vorgesehen; an diesem Stichtag sollen die Neuregelungen auch für Rechtsanwälte verpflichtend in Kraft treten. Der

Bundesrat hat seinerseits die Initiative ergriffen und einen eigenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz (BT-Drucks. 17/11691) vorgelegt, der – wenn auch auf etwas anderen Wegen – dasselbe Ziel verfolgt.

3. Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Kernanliegen des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (BT-Drucks. 17/10491) ist die Erhöhung der Zahlungsmoral von Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen leiden unter zum Teil existenzbedrohenden wirtschaftlichen Nachteilen, wenn Schuldner die Erfüllung offener Forderungen ungebührlich lange hinauszögern oder sich vertraglich unangemessen lange Zahlungs- oder Überprüfungsfristen zusichern lassen. Vorgesehen ist: (1) die Einschränkung der Möglichkeit, durch eine Vereinbarung von Zahlungs-, Abnahme- und Überprüfungsfristen die an sich bestehende Pflicht zur sofortigen Begleichung einer Forderung hinauszuschieben, (2) die Erhöhung der gesetzlichen Verzugszinsen (von acht auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) und (3) die Schaffung eines Anspruchs auf eine zusätzliche Pauschale bei Zahlungsverzug. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16. 2. 2011 (ABl. L 48 v. 23. 2. 2011, S. 1), die bis zum 16. 3. 2013 zu erfolgen hat. Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 30. 1. 2013 haben allerdings die Sachverständigen mehrheitlich Kritik geäußert und Änderungen angemahnt.

4. Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Anfang 2012 hat das BMJ einen bislang nicht offiziell veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken an die Verbände zur Stellungnahme versandt. Weil dieser Entwurf aber auch in der schwarz-gelben Regierungskoalition zunächst nicht konsensfähig war, ging man lange Zeit von einem Scheitern dieser Gesetzesinitiative aus. In den Medien wird aber nun übereinstimmend berichtet, dass

die Bundesregierung am 6. 2. 2013 (nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe) einen entsprechenden Regierungsentwurf verabschieden wird. Geplant ist ein Inkrafttreten noch vor der parlamentarischen Sommerpause.

Vorgesehen sind umfangreiche Änderungen des RDG: Inkassofirmen sollen künftig genau angeben müssen, wie die von ihnen beigetriebene Forderung entstanden ist und wie sie sich zusammensetzt. Damit reagiert die Bundesregierung auf die von Verbrauchern immer wieder erhobenen Beschwerden, dass manche Inkassounternehmen versuchen, nicht existierende Forderungen beizutreiben, unangemessene Beitreibungsmethoden wählen oder es zu einem Anschwellen von Bagatellforderungen durch die Berechnung überhöhter Inkassokosten kommt.

Zudem sollen Verbraucher künftig davor geschützt werden, dass ihnen am Telefon ein Vertragsabschluss über Gewinnspieldienste untergeschoben wird. Vorgesehen ist, dass solche Verträge schriftlich bestätigt werden müssen, ein Abschluss am Telefon also keine Wirksamkeit entfaltet.

Außerdem sollen Missstände bei urheberrechtlichen Abmahnungen beseitigt werden. Insoweit soll anwaltlichen Geschäftsmodellen entgegengesteuert werden, bei denen die massenhafte Abmahnung von Internetnutzern wegen Urheberrechtsverstößen (etwa wegen illegalen Downloads von Musik oder Videos) zur Gewinnoptimierung betrieben wird und primär den Zweck hat, gegen den Rechtsverletzer einen zweifelhaften Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung durchzusetzen. Nach Angaben des BMJ beträgt die mit der Abmahnung erhobene Forderung durchschnittlich 700 €. Um die Anwaltskosten zu begrenzen, soll zukünftig der Streitwert für die erste Abmahnung bei einem illegalen Download durch Privatpersonen auf 1.000 € festgelegt werden, woraus sich eine Anwaltsgebühr von maximal 155,30 € ergibt. Der Entwurf sieht schließlich vor, Abmahnungen wegen geringfügiger Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, wie z. B. wegen falscher technischer Angaben oder Fehler im Impressum, zu begrenzen.

5. Verbraucherrechterichtlinie

Im Dezember 2012 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (BR-Drucks. 817/12) vorgestellt. Die Umsetzung der Richtlinie führt insbesondere zu Änderungen des BGB. Vorgesehen ist, den Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 über die besonderen Vertriebsformen neu zu benennen, in vier Kapitel zu untergliedern und vollständig neu zu fassen. Kodifiziert werden sollen auch Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie allgemeine Grundsätze, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten. Das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen soll eine neue Struktur erhalten; so soll etwa die Bezugnahme auf die Rücktrittsregelungen entfallen. Außerdem werden die Regelungen über verbundene Verträge neu gefasst und Ergänzungen im Verbrauchsgüterkaufrecht um Regelungen zur Lieferung und zum Gefahrübergang vorgenommen.

6. Partnerschaftsgesellschaft mbB

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich am 7. 11. 2012 in einer öffentlichen Anhörung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (BT-Drucks. 17/10487) befasst. Um die Attraktivität der Partnerschaftsgesellschaft zu erhöhen, soll künftig die Möglichkeit eröffnet werden, für berufliche Pflichtverletzungen alternativ zu der in § 8 Abs. 2 PartGG normierten Handelndenhaftung eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen vorzusehen; eine persönliche Haftung der Partner für berufliche Fehler wäre dann ausgeschlossen. Wird die Haftungsbeschränkung gewählt, muss der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Als Ausgleich müssen die Partner wie bei Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59j BRAO)

eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer erhöhten Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Mio. € (§ 51 a BRAO-neu) abschließen.

7. Insolvenzrecht

Mit dem geplanten Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BT-Drucks. 17/11268) soll ein Schuldner künftig früher eine Restschuldbefreiung erlangen können. Die Wohlverhaltensperiode soll nur noch drei statt bisher sechs Jahre umfassen, wenn der Schuldner innerhalb der ersten drei Jahre des Verfahrens mindestens 25 % der Gläubigerforderungen und die Verfahrenskosten begleicht. Eine Verkürzung auf fünf Jahre soll greifen, wenn jedenfalls die Verfahrenskosten beglichen werden.

Am 3. 1. 2013 hat das BMJ den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vorgestellt. Das geltende Insolvenzrecht ist auf die Bewältigung der Insolvenz einzelner Rechtsträger zugeschnitten. Der Entwurf sieht Änderungen vor, die den spezifischen Besonderheiten von Konzerninsolvenzen Rechnung tragen. Geplant ist u. a. die Einführung allgemeiner Kooperationsrechte und -pflichten, die Etablierung eines besonderen Koordinationsverfahrens, die Eröffnung eines Konzerngerichtsstands und eine einheitliche Verwalterbestellung.

8. Aktienrechtsnovelle 2012

Mit der Ende November 2012 erfolgten ersten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (BT-Drucks. 17/8989) im Deutschen Bundestag hat die sog. „Aktienrechtsnovelle 2012“, mit der Lehren aus der Finanzmarktkrise gezogen werden, wieder an Fahrt gewonnen. Auch wenn sich ein Inkrafttreten 2012 naturgemäß nicht mehr erreichen lässt, ist mit einem baldigen Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen. Mithilfe der vorgesehenen Neuerungen soll Aktiengesellschaften und insbesondere in Not geratenen Kreditinstituten eine Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital wesentlich erleichtert werden, indem ihnen die Herausgabe von „umgekehr-

ten Wandelschuldverschreibungen“ ermöglicht wird. Zudem sieht das Gesetzespaket vor, dass Unternehmen künftig Vorzugsaktien auch ohne den bislang zwingenden Nachzahlungsanspruch auf ausgefallene Dividenden ausgeben dürfen. Deutlich transparenter sollen die Beteiligungsstrukturen von nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften werden. Schließlich sind Einschränkungen für missbräuchlich nachgeschobene Nichtigkeitsklagen geplant.

9. Beschäftigtendatenschutz

Unklar bleibt das Schicksal des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (BT-Drucks. 17/4320), der bereits 2010 von der Bundesregierung ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden ist. Der Entwurf will Beschäftigte effektiver vor der unrechtmäßigen Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten schützen. So soll das Fragerecht des Arbeitgebers ausdrücklich geregelt und in diesem Rahmen klargestellt werden, welche Fragen im Bewerbungsverfahren in Bezug auf die künftige Tätigkeit zulässig sind. Präzisiert werden soll ferner der Umfang der Zulässigkeit ärztlicher Untersuchungen. Außerdem ist ein umfassendes Verbot heimlicher Videoüberwachung vorgesehen. Schließlich ist eine Regelung zum Einsatz von Ortungssystemen vorgesehen, die nur dann zum Einsatz kommen sollen, wenn dies aus betrieblichen Gründen (etwa für die Sicherheit der Beschäftigten oder zur Koordinierung von Einsätzen) erforderlich ist. Um auch die berechtigten Interessen der Arbeitgeber zu achten, sollen Kontrollen zur Einhaltung geltender Regeln am Arbeitsplatz grundsätzlich möglich bleiben. Weil viele Einzelheiten des Gesetzespakets, etwa die Zulässigkeit der offenen Videoüberwachung, heftig umstritten und bei Gewerkschaften und Arbeitgebern gleichermaßen auf Kritik gestoßen sind, ist das Gesetzesverfahren wiederholt ins Stocken geraten. Nach einem erneuten Anlauf hat die Regierungskoalition zuletzt Ende Januar 2013 das Beschäftigtendatenschutzgesetz wiederum von der Tagesordnung des Innenausschusses und des Plenums des Bundestags genommen, um es einer erneuten Überarbeitung zu unterziehen.